



Über diesen Absatz dürfte weniger zu sagen sein, weil er wohl allgemein verständlich ist. Es muß aber bei den Mitarbeitern ein Verbot zur Verteilung oder einer Verteilung begangen werden.

8. Wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschließenden Krankheit befallen sind.

Hier muß der Standpunkt vertreten werden, daß es sich um eine dauernde Unfähigkeit der Arbeiter handeln muß.

Die Entlassung in den unter Ziffer 1-7 gedachten Fällen ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Im Folgenden ist zu bemerken, daß die GD. aus dem Jahre 1869 stammt und deshalb noch solche vorläufigen Bestimmungen über die Ausübung des Arbeitsverhältnisses vorhanden sind.

Amsterdam gegen Moskau.

Die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei ist ein Maß für die Kampfbereitschaft der Arbeiter.

der kommunistischen Internationale, das einzige mächtige Bollwerk der Arbeiterschaft von innen heraus zu zerbrechen.

„Alle politischen Parteien“, sagte Marx, „mögen sie sein, welche sie wollen, begeistern die Massen der Arbeiter nur eine Zeitlang, vorübergehend; die Gewerkschaften hingegen fesseln die Arbeiter auf die Dauer.“

Der Ordensgeneral der roten Gewerkschaftsjesuiten, Losowski, weiß: „Es ist ein lächerlicher Gedanke, in Europa ohne oder gegen die Gewerkschaften die soziale Revolution durchzuführen.“

Der über Ungarn verhängte Noykott ist von der gesamten Reaktion als Sturmzeichen angesehen worden.

Diese Macht ist jung und hat noch ihre Grenzen, aber die in den Gewerkschaften international vereinigte Arbeiterschaft ist der wahre Hund der Völker.

Losowski ist anderer Meinung. Für ihn und seine Anhänger ist die traurige Linie die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten.

Nein, sagt Losowski, wir wollen die Gewerkschaften nicht vernichten, wir wollen sie erodieren.

Die kommunistische Internationale wird nach der jüngsten Wendung der russischen Politik den Mund etwas weniger voll nehmen müssen.

Allein, sagt Losowski, wir wollen die Gewerkschaften nicht vernichten, wir wollen sie erodieren.

Allein, sagt Losowski, wir wollen die Gewerkschaften nicht vernichten, wir wollen sie erodieren.

Er läßt den Sozialismus nur noch bedingt zu, nur soweit er dem wirtschaftlichen Wiederaufbau dienlich ist.

Die Bolschewikoffen wollen sich am besten die Macht für die Zukunft erhalten, auch um den Preis der reinen Lehre.

Aus den Propheten der Weltrevolution sind russische Staatsmänner geworden, die sich dem Kapitalismus verschreiben.

Die kommunistische Internationale kämpfte für den Sturz der internationalen Bourgeoisie.

Die Sozialisierung der Produktionsmittel, die Verstaatlichung der großen Betriebe, die Beseitigung des privaten Handels.

Die Partei, die den Sturz des Kapitalismus „mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand“, in allen Ländern als die unmittelbare Aufgabe des gesamten Proletariats propagierte.

Was wird die kommunistische Internationale, was ihr Mandat, der Internationale Rat der Fabrik- und Industriebetriebe, zu dieser Gelegenheit ihrer Führer sagen?

Die Kommunisten haben in allen ihren Setzungen, auf allen Kongressen den Gedanken variert, daß auf der Grundlage des kapitalistischen Wirtschaftssystems menschliche Lebensbedingungen unmöglich mehr erreicht werden können.

Dieser Weisheit letzter Schluss ist dem Internationalen Gewerkschaftsbund nicht neu, weder für Rußland noch für andere Länder.

Die Moskauer Gewerkschaftsjesuiten werden zweifellos auch den neuesten Opportunismus Lenins in ein proletarisches Ideal umfalten.

Betriebsrätewesen.

Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Festsetzung von Strafen.

In der Streitfrage des Betriebsrates der Firma Aktiengesellschaft der Raschmashfabriken Eger, Wyl u. Cie. in Ravensburg.

Großleistungen der Deutschen Industrie.

Im Jahr Dreizehens.

Die deutsche Industrie hat im Jahr Dreizehens große Leistungen erzielt.

Die deutsche Industrie hat im Jahr Dreizehens große Leistungen erzielt. Die Produktion ist um 10% gestiegen.

den eine kleine Kette von Maschinen stellen, dann haben wir jedenfalls einen der wichtigsten Punkte.

Wenn von der bedeutenden Leistung unserer Industrie die Rede ist, so darf dabei der rasche Schwungrad nicht vergessen werden.

Als vor etwa zwei Jahren die Amerikaner den Versuch machten, die Welt mit einem einzigen Schiffe zu umrunden.

Beginnen wir nicht nur von den drei oder vier letzten Paaren Pferden gezogen wurde, während alle anderen Gespanne nur zur Parade einparadierten.

Zum Schluß sei noch kurz eines Riesen unter den Arbeitsmaschinen gedacht, der zur Zeit freilich die Hände in dem Schloß liegen hat.

Der Grundbesitz ist berechtigt, entsprechend § 80 Abs. 2 des BRG bei Festlegung der gemäß § 134b der Gewerbeordnung in die Arbeitsordnung aufzunehmenden Einzelbestimmungen mitzuwirken.

W e g r ü n d u n g: Da für Nichterfüllung der Ordnung im Betrieb sowie für einzelne Vergehen Strafen vorgesehen sind, sind die in die Arbeitsordnung aufzunehmenden Einzelbestimmungen entsprechend dem Wortlaut des § 134b der Gewerbeordnung zu treffen; die Art der Festsetzung der Strafen muß dabei ausdrücklich festgelegt werden.

Diese ergänzende Auslegung des § 80 Abs. 2 BRG in Verbindung mit § 134b der Gewerbeordnung hat der Schlichtungsausschuß in Umgegend der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Stuttgart in der Streitsache des Betriebsrates der Firma Ulrich Gmünder in Neudlingen vom 22. 9. 1920 für erforderlich erachtet.

Das Schlichtungsverfahren, Mitteilungsblatt der sächsischen Schlichtungsausschüsse.

Festsetzung der Entschädigung nach § 87 BRG. Genauere Nachprüfung der Berechnung in den Spruchkammern.

Der Demarkationskommissar ließ dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 23. 2. 21 unter Dm. II 54 447 zur Bekanntgabe an die Beisitzer folgendes Schreiben zugehen:

Anlaßlich eines Schiedsvertrages, bei dem nach Auffassung der Oberprüfung die nach § 87 Abs. II des Betriebsratsgesetzes normierte Entschädigung in falscher Höhe festgelegt ist, weise ich erneut auf die große Verantwortung hin, die den Spruchkammern bei der Festsetzung der Entschädigung gemäß § 87 des Betriebsratsgesetzes obliegt im Hinblick auf die Endgültigkeit dieser Entscheidung.

Ich bitte, die Beisitzer hierauf erneut hinzuwirken. S. W.: gez. v. Hoffmann. Mitteilungsblatt, Schlichtungsausschuß Groß-Berlin.

Bei ungerechtfertigter Entlassung nach § 12 der Verordnung vom 12. 2. 1920 muß die versäumte Zeit bezahlt werden.

Das Gewerbegericht Harburg a. d. Elbe fällt in dieser Sache folgendes wichtige Urteil:

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war. Auf Antrag der Klägerinnen hat deshalb der Schlichtungsausschuß Harburg a. d. E. am 10. Mai folgende Entscheidung gefällt: Die Entlassung der drei Klägerinnen Wöhe, Schulz und Dauschus ist gemäß § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zu Unrecht erfolgt.

Dieses Urteil ist so wichtig, daß unsere Kollegen sich dieses Material sammeln und es im gegebenen Falle verwenden sollten.

Egoismus bis zur höchsten Potenz.

Im kleinen Orte Wandschlag bei Greifenhagen hat sich einig Jahre vor Kriegsausbruch eine Holzschlagfabrik angelesen. Die Fabrik war vorher in Familienbesitz, verzog aber von dort, weil die Einnahmen ungenügend waren. Dagegen glaubte man in Wandschlag billigeren Arbeitskräfte zu bekommen, worin sich die Direktion auch nicht getrübt hatte.

Nach nun leistungsmäßig an unsere Oberverwaltung, obgleich wir ausschlaggebende Organisation sind, sondern handelte nach eigenem Ermessen. Der Betriebsrat hat es dann unter Vorbehalt seines Vorbehalts abgelehnt, gegen die Entlassung etwas zu unternehmen. Die Entlassenen, wie auch Kollegen aus dem Betriebe, welche mit der Handlungsweise des Betriebsrats nicht einverstanden waren, wandten sich nun an uns, und wir übergaben die Sache dem Schlichtungsausschuß in Stargard.

Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, ihre Gültigkeit trotz Nichtanberührung des von der Kündigung Betroffenen vor Zustandekommen des Zustimmungsbeschlusses und wann die Zustimmungserklärung vom Betriebsrat widerrufen werden kann.

Wegen die durch Arbeitsmangel bedingte Entlassung des Vorsitzenden des Betriebsrates gemäß § 96 BRG, erhob dieser Beschwerde beim Schlichtungsausschuß Groß-Berlin zwecks Wiedereinstellung und Entschädigung unter Berufung auf § 32 BRG. Der Schlichtungsausschuß kam nach Verhandlung vom 9. Oktober 1920 zu folgender Entscheidung: Die Beschwerde des Steinmetz J. wird zurückgewiesen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Heidenau. Die bürgerliche Presse, darunter auch der „Dresdner Anzeiger“ Nr. 278, verbreitet eine Notiz, worin der Leffentlichkeit groß und breit mitgeteilt wird, daß die Angehörigen der Arbeiter, die Direktion und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Firma Postleirwerke in Niederbühl eine gemeinsame Partei vereinbart haben, bei der in Dürsdorf neben einem Mittagsmahl auch ein Tanznachmittag veranstaltet war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Das Gewerbegericht Harburg a. d. Elbe fällt in dieser Sache folgendes wichtige Urteil: Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Die Arbeiterinnen Wöhe, Schulz und Dauschus sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubestraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten auf die Hälfte herabgesetzt worden war.

Sapportstand und Beschlußfassung über die Betragsangelegenheit innerhalb unseres Gaus. 2. Vortrag des Kollegen Thiemig (Hannover) über „Das kommende Arbeits- und Tarifgesetz“. 3. Innere Gaugesellschaft und Vertriebswesen. — Am Abend waren aus 23 Zahlstellen 46 Vertreter. Bei Punkt 1 der Tagesordnung stellt Kollege Reibholz eingehend Beratungen über die symbolische Helfenbildung in einzelnen Zahlstellen an und stellt die schädliche Agitationsweise der Kommunisten in Oberhessen und Mitteldeutschland ins rechte Licht.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Die Beiträge zu letzterer Einrichtung sollen jedoch zum Teil von den Verantwortlichen selbst getragen werden. Winkler (Mainz) stellt fest, daß die vorgelegte Entwurfskassette den heutigen Verhältnissen immer noch nicht genügt. Er ist ferner der Meinung, daß der Gauparagraf zu ersuchen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Eine Zahlstellenleiter-Konferenz des Gaus 13

Am Sonntag, dem 5. Juni, in Frankfurt a. M. im Gewerkschaftshaus mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Reibholz über die am 4. April abgehaltene Sitzung des Rates zum

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die Berliner Apothekenhäuflinge. Die von der Rungstraße aus und in der „Neben-Sähe“ ihr Unwesen treiben, haben mit der für den 20. Juni arrangierten Arbeitslosen-Demonstration ihren Zweck nicht erreicht. Die Arbeitslosen wurden zusammengezogen nach dem unweit des Gewerkschaftshauses belegenen Marienpark.





mus. Unerschütterlich haben sich die deutschen Papier- und Zellstoff-Fabrikanten in letzter Zeit dem Gedanken des Preisabbaues nicht verschlossen, um dadurch eine Senkung ihrer Produktion herbeizuführen...

Endlich aber muß in den Kreisen der Industriellen und des Handels der Gedanke zum Durchbruch kommen, daß nicht Lohnabbau die deutsche Volkswirtschaft retten kann, sondern daß ein Lohnausgleich im Verhältnis zu den Warenpreisen geschaffen werden muß...

G. Stähler.

Preisrückgang für Holz- und Zellstoff.

Der Preis für Holzstoff wurde von 220 M. pro 100 Kubikfuß auf 200 M. herabgesetzt. Unter der Voraussetzung, daß in nächster keine neuen Steuern oder versteuernden Abgaben eintreten...

Table with 2 columns: Quantity (100 Kilogram) and Price (310 M., 330 M., 370 M., 480 M., 460 M.).

Nach der 'Papier-Zeitung' Nr. 55 1921 bedeutet dieses einen Preisabfall von 35 Prozent für ungelichteten und 50 Prozent für gelichteten Zellstoff.

Die Herabsetzung erfolgte infolge des Sinkens der Papier- und Zellstoffpreise.

Bevorstehende Lohnkämpfe in Norwegen.

Nach der 'Papier-Zeitung' sind in der norwegischen Papierindustrie fünfmalige Lohnverträge, die rund 11.500 Personen umfassen, zum 15. August gekündigt worden.

Da auch in der norwegischen Papierindustrie ein außerordentlich kleiner Geschäftsgang vorhanden ist, so liegt die Annahme sehr nahe, daß von Arbeitgeberseite der Versuch des Lohnabbaues unternommen wird.

Lohnkämpfe in der amerikanischen Papierindustrie.

Die 'Papier-Zeitung' Nr. 54 schildert den Stand der Lohnbewegungen in der amerikanischen Papierindustrie folgendenmaßen:

Nach einem Bericht des Reichs-amerikanischen Papierwerks und Papierfabrikanten hat eine Versammlung zwischen dem Vertreter der Druckpapierfabriken und ihren Arbeitern stattgefunden, die zu keiner Einigung geführt hat. Die Arbeiter fordern eine Lohnsteigerung von 5 bis 10 %...

Wer geht mit den Unternehmern Arm in Arm?

Aus Werheim ging der Nachdruck ein von mehreren Papierarbeitern unterzeichnetes Schreiben mit folgendem Inhalt:

Der Streik des Schlichtungsausschusses der Papier-, Papier-, Zellstoff- und Holzstoff-Fabrikanten, Gruppe Hannover, der am 16. Juni d. J. in Hannover geführt wurde und der die Arbeiter in Werheim bei Haveln aus der 2. in die 3. Ordnung brachte...

Da der Schlichtungsausschuss nach § 15 des Gesamtarbeitsvertrages zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitervertretern gebildet ist, kann dieser Streik nur dadurch zustande gekommen sein, daß ein Arbeitervertreter den Versuch der Unternehmung, die Forderungen abzulehnen, mit seiner Stimme unterstützt hat.

Die Arbeiterschaft des Betriebes ist ebenso im Verande der Fabrikarbeiter Deutschlands organisiert. Wir glauben nicht, daß sich aus den Reihen unseres Verbandes ein Kollege gefunden hat, der heute schon, und doch von einem Wilsen der Partei, besonders auf dem Lande, aber auch noch gar nichts zu wissen ist in dieser Frage mit den Unternehmern an einem Strang steht.

zieht die Arbeiterschaft in Werheim den Schluß, daß diese eine Stimme im Unternehmerinteresse nur von dem Vertreter des christlichen Fabrikarbeiterverbandes, Gauleiter Koffsch aus Hannover, abgegeben sein kann...

Beschämend und niederbrütend für die Arbeiterschaft aller Gewerkschaftsrichtungen ist es, daß sich Arbeitervertreter finden, welche das Bestreben der Unternehmer stützen, die hoch so ungenügend 'hohen' Löhne auch hinter den verschlossenen Türen für den Schlichtungsausschusses herabzubrüden.

Papierverarbeitende Industrien

Schlichtungs-Ausschuss Marburg.

Marburg a. L., 11. Juni 1921.

Sitzung am 8. Juni 1921.

Anwesend: Rechtsanwalt Kulenamp als Vorsitzender; Druckermeister Bauer, Baumunternehmer Bigger, Kaufmann Löff als Arbeitgeber; Schlichter Weber, Kassendirektor Köster, Fabrikarbeiter Regler als Arbeitnehmer.

In Sachen des Fabrikarbeiterverbandes Deutschlands (Antragsteller) gegen die Marburger Papierenfabrik J. B. Schäfer (Antragseiner) entschieden: 1. für Antragsteller Branchenleiter Philipps, 2. für den Antragseiner B. Schäfer.

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor, die Parteien erhielten alsbald Gelegenheit zu ausführlichen Erörterungen.

Der Antragsteller beantragte in Gemäßheit seines Schriftsatzes vom 23. 5. 21 und stellte den darin enthaltenen Antrag.

Der Antragseiner beantragte Ablehnung dieses Antrages und führte folgendes aus: Zunächst sei nach seiner Ansicht der neue Reichslohntarif vom 6. 5. 21 für ihn nicht verbindlich, da die Bestimmungen der Schlichtung des Arbeitgeberverbandes der Papierverarbeitenden Industrie nicht innewegungen werden.

Des weiteren erklärt er, daß nicht die neuen Reichslohntarife für seinen Betrieb Anwendung finden könnten, sondern höchstens die niedrigere Sätze in Gemäßheit der zwischen ihm und seinen Arbeitern getroffenen Sondervereinbarung vom 20. August 1920, die seinerzeit bei Abschluß des Reichslohntarifs vom 14. August 1920 genehmigt worden seien.

Der Antragsteller wider sprach der Auffassung des Herrn Schäfer und führte insbesondere zum letzten Punkte aus, daß das damals genehmigte Sonderabkommen zwischen der Firma Schäfer und ihren Arbeitern auch mit Ablauf der Tarifperiode am 31. 3. 21 zu Ende gegangen sei.

Nach geheimer Beratung beschloß der Vorsitzende folgenden Schiedsspruch.

Schiedsspruch.

Der Reichslohntarif vom 6. 5. 1921 für die Papieren-Industrie wird auch für die Firma J. B. Schäfer für verbindlich erklärt, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. 5. 1921 an.

Die Parteien haben bis zum 15. Juni zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Begründung. Aufreißung der bei den Alten Bezirke neue Reichslohntarif für die Papierindustrie am 6. 5. 1921 in Berlin abgeschlossen worden, nachdem der alte Reichslohntarif am 31. 3. 21 abgelaufen war. Dieser neue Reichslohntarif ist auch, wie Herr Schäfer selbst gesteht, für ihn verbindlich, vorausgesetzt, daß er ordnungsgemäß gültig geworden ist.

Nach geheimer Beratung beschloß der Vorsitzende folgenden Schiedsspruch. Der Reichslohntarif vom 6. 5. 1921 für die Papieren-Industrie wird auch für die Firma J. B. Schäfer für verbindlich erklärt, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. 5. 1921 an.

Industrie der Steine und Erden

Warum der Ziegeleiarbeiterstreik weitergeführt wird.

Aus unserer Zahlstelle Brötchen wird geschrieben: Die Hoffnung auf eine baldige Beilegung des nunmehr in der 7. Woche bestehenden Ziegeleiarbeiterstreiks ist zerfallen. Am 18. Juni wurde zum zweiten Male das nach § 40 des Landesarbeitsvertrages zusammengesetzte Tarifamt mit je zwei unparteiischen Beisitzern...

Christlicher Tarifabschluß für die Ziegel-Industrie im Kasseler Bezirk.

Für die Ziegeleien im hiesigen Bezirk ist von der Bezirksleitung des Christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverbandes ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, ohne Hinzuziehung eines Vertreters unserer Organisation.

Es ist ja nicht unsere Aufgabe, irgendeiner Organisation Vorschriften zu machen, was für Tarife sie abschließen soll, aber Aufgabe jeder einzelnen Organisation ist es, dahin zu streben, daß soweit Reichstärkte der einzelnen Industrien bestehen, diese auch zur Durchführung kommen.

Serien sind schriftlich niedergelegt, aber der Schlußsatz in § 6 lautet: 'Unbenutzter Urlaub wird vergütet.' In den Verhandlungen ist ebenfalls mündlich vereinbart, Ferien werden nicht genommen, sondern nur vergütet...

In einer der letzten Ziegeleiarbeiter-Versammlungen, in welcher Herr Speid zugegen war, wurde von ihm die mündliche Vereinbarung, betr. der Arbeitszeit und Zahlung für Überstunden, bekräftigt und gesagt, daß hätten die Arbeiter in den einzelnen Betrieben selbstständig gemacht.

Des weiteren ist unter anderem in dem Mantel-Vertrag § 12 'Arbeitsvermittlung' bestimmt, daß die Ziegeleibesitzer nur Arbeiter durch den Landesarbeiter-Ausschuss für Lippe beziehen sollen.

Wer der eigentliche Volk im Schiedsspiel ist, darüber kann sich jeder vernünftig denkende Mensch selbst ein Urteil bilden, und wir rufen deshalb allen Kollegen zum Einspruch sowie allen übrigen christlich organisierten Ziegeleiarbeitern zu: Heraus aus der Organisation des Christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverbandes, hinein in den Fabrikarbeiterverband, der dafür eintritt, daß überall, wo Reichstärkte bestehen, diese auch anerkannt werden.

In einer der letzten Betriebsversammlungen einer Ziegelei hat Herr Speid eine Aussprache getan, welche uns an die alten vergangenen Zeiten erinnert, wo die Ziegeleiarbeiter von Agenten angeworben, in einer Region gestellt und abgeholt wurden.

Literarisches.

Hermann Wendel. Neues Deutschland - Neues Europa. (Preis 1.50 M.). Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M., Großer Dönhofstraße 17.) Die Broschüre liest man mit gespanntem Interesse.

Dr. Kulenamp, Vorsitzender.